

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Adrian Grasse und Dirk Stettner (CDU)

vom 25. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Mai 2021)

zum Thema:

Familienzuschlag für Lehrkräfte

und **Antwort** vom 10. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juni 2021)

Herrn Abgeordneten Adrian Grasse und Herrn Abgeordneten Dirk Stettner (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27724
vom 25. Mai 2021
über Familienzuschlag für Lehrkräfte

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele tariflich angestellte Lehrkräfte und wie viele verbeamtete Lehrkräfte sind, insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach Schulformen, aktuell an den Berliner Schulen tätig?

Zu 1.:

Öffentliche Schulen

Schuljahr 2020/2021

Stichtag: 01.11.2020

Aktive Lehrkräfte¹⁾ nach Schulart²⁾ und Rechtsverhältnis

Schulart	Personen insgesamt	Rechtsverhältnis			
		Beamte		Tarifbeschäftigte	
		Personen	in %	Personen	in %
Grundschule inkl. Grundstufe ISS/GmS	13.736	4.408	32,1	9.328	67,9
ISS/GmS ohne Grundstufe	7.805	2.271	29,1	5.534	70,9
Gymnasium	5.977	2.492	41,7	3.485	58,3
Förderschule ³⁾	1.795	722	40,2	1.073	59,8
Berufliche Schule	3.869	1.457	37,7	2.412	62,3
Zweiter Bildungsweg	250	142	56,8	108	43,2
Insgesamt	33.432	11.492	34,4	21.940	65,5

1) Angaben in Personen, ohne Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter

2) ab 2017/18 Zuordnung nach der Stammschule; Grundstufe an ISS/GmS der Grundschule zugeordnet

3) Schule mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten

2. Wie hoch ist der derzeitige Anteil an Quereinsteigern unter den Berliner Lehrkräften (insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach Schulformen)?

Zu 2.:

Stichtag: 01.11.2020

Aktive Lehrkräfte¹⁾ nach Schulart²⁾ und Qualifizierung

Schulart	Personen insgesamt	darunter in berufsbegleitender Ausbildung	
		darunter im Quereinstieg (alte Def.)	
		Personen	Anteil in %
Grundschule inkl. Grundstufe ISS/GmS	13.736	1.489	10,8
ISS/GmS ohne Grundstufe	7.805	538	6,9
Gymnasium	5.977	150	2,5
Förderschule ⁵⁾	1.795	98	5,5
Berufliche Schule	3.869	79	2,0
Zweiter Bildungsweg	250	3	1,2
Insgesamt	33.432	2.357	7,1

1) Angaben in Personen, ohne Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter

2) Zuordnung nach der Stammschule; Grundstufe an ISS/GmS der Grundschule zugeordnet

3) Schule mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten

3. Wie viele Stellen muss das Land Berlin zum Schuljahresbeginn 2021/22 neu besetzen?

Zu 3.:

Zum Schuljahresbeginn sind insgesamt 2.440 Stellen unbefristet zu besetzen.

4. Wie viele Bewerbungen für die Besetzung von Stellen ab Schuljahresbeginn 2021/22 liegen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie aktuell vor?

Zu 4.:

Insgesamt liegen der Senatsverwaltung bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt 4.820 Bewerbungen vor. Aktuell laufen weitere Werbemaßnahmen für den Lehrkräfteberuf.

5. Wie viele Arbeitsverträge wurden bereits geschlossen und mit insgesamt wie vielen Vertragsabschlüssen wird bis Schuljahresbeginn gerechnet (insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach Lehrkräften mit voller Lehrbefähigung sowie Quereinsteigern)?

Zu 5.:

Im Zeitraum vom 1.11.2020 bis laufend wurden insgesamt 316 Arbeitsverträge für Quereinsteiger (inklusive aller weiteren Lehrkräfte, Lehrkräfte ohne volle Lehrbefähigung) und weitere 872 Arbeitsverträge für Lehrkräfte mit voller Lehrbefähigung im Bereich ZS P R geschlossen. Der überwiegende Teil der befristeten Arbeitsverträge endet (spätestens) zum 31.07.2021 und wirkt sich daher nicht auf das kommende Schuljahr aus.

Weitere Details können der Anlage zu Frage 5 entnommen werden.

Im Vergleich zum Vorjahreszeitpunkt hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie 555 mehr Verträge abgeschlossen.

6. Wie viele Referendariatsstellen (bitte Aufschlüsselung nach Schulform) standen den Berliner Lehramtsabsolventen in den vergangenen drei Jahren jeweils nach bestandener Abschluss zur Verfügung und wie viele Stellen wurden besetzt?

Zu 6.:

In den Haushaltsjahren 2018, 2019 und 2020 standen jeweils insgesamt 2.700 Ausbildungspositionen zur Verfügung, die sich folgendermaßen auf die Lehrämter verteilen:

Lehramt / Haushaltsjahr	2018	2019	2020
Anwärter/in für das Lehramt an Grundschulen	400	400	400
Studienreferendar/in für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien	2.000	2.000	2.000
Studienreferendar/in für das Lehramt an beruflichen Schulen	250	250	250
Studienreferendar/in mit EU-/EWR-Abschlüssen	50	50	0
Teilnehmer/in Anpassungslehrgang an Beruflichen Schulen	0	0	10
Teilnehmer/in Anpassungslehrgang an ISS/Gymnasien	0	0	20
Teilnehmer/in Anpassungslehrgang an Grundschulen	0	0	20
gesamt	2.700	2.700	2.700

Die Ausbildungspositionen für Studienreferendar/in mit EU-/EWR-Abschlüssen werden seit dem Haushaltsjahr 2020 entsprechend der Lehramtsbefähigung, die im Anpassungslehrgang erworben wird, als Ausbildungspositionen für Teilnehmer/in Anpassungslehrgang an Beruflichen Schulen, Teilnehmer/in Anpassungslehrgang an ISS/Gymnasien und Teilnehmer/in Anpassungslehrgang an Grundschulen differenziert ausgewiesen.

Davon wurden folgende Plätze besetzt:

Anzahl der aktiven Referendare und Referendarinnen (Personen)¹, die in den letzten 3 Jahren an den Berliner Schulen im Vorbereitungsdienst ausgebildet werden

Öffentliche Schulen

Schulart	Schuljahr 2018/2019 (Stich- tag 01.11.2018)	Schuljahr 2019/2020 (Stich- tag 01.11.2019)	Schuljahr 2020/2021 (Stichtag 01.11.2020)
Grundschule inkl. Grundstufe ISS/GmS	246	262	315
ISS/GmS ohne Grundstufe	594	601	567
Gymnasium	692	667	592
Förderschule	68	68	86
Berufliche Schule	113	100	77
Zweiter Bildungs- weg	3	3	1
Insgesamt	1.716	1.701	1.638

1) einschließlich der grundständig ausgebildeten Lehramtsanwärter/innen

7. Wie viele Lehrkräfte haben in den vergangenen drei Jahren den Berliner Schuldienst verlassen (bitte tabellarisch dargestellt, aufgeschlüsselt nach Jahren sowie Abgangsgründen)?

Zu 7.:

Im Schuljahr 2018/2019 haben 4.358 Lehrkräfte den Berliner Schuldienst verlassen, 4.384 Lehrkräfte im Schuljahr 2019/2020 und im laufenden, aber noch nicht beendeten Schuljahr 2020/2021 bisher 3.410 Lehrkräfte.

Anzahl der Lehrkräfte (Personen), die den Berliner Schuldienst in den letzten 3 Jahren verlassen haben (mit Abgangsgrund)

Öffentliche Schulen

Abgangsgrund	Schuljahr 2018/2019 (Stich- tag 01.11.2018)	Schuljahr 2019/2020 (Stich- tag 01.11.2019)	Schuljahr 2020/2021 (Stichtag 01.11.2020)
Ruhestand (Altersgrenze einschl. Vorruhestand)	483	456	523
Ruhestand (Dienst-/berufs-/ Erwerbsunfähigkeit)	595	530	455
Tod	32	23	38
Entlassung	9	12	9
Kündigung; Auflösungsvertrag	619	763	769
Vertragsablauf *)	180	323	346
Versetzung in ein anderes Bundesland	68	65	60
Sonstiges	44	42	52
Insgesamt	2.030	2.214	2.252

*) Die Gründe für die Vertragsabläufe sind individuell verschieden.

8. Wie viele Lehrkräfte sind in den vergangenen drei Jahren in Teilzeit gewechselt (aufgeschlüsselt nach Jahren und Schulformen)?

Zu 8.:

Anzahl der Lehrkräfte (Personen), die in den letzten 3 Jahren von Vollzeit in Teilzeit/stundenweise Beschäftigung gewechselt sind

Öffentliche Schulen

Schulart	Schuljahr 2018/2019 (Stich- tag 01.11.2018)	Schuljahr 2019/2020 (Stich- tag 01.11.2019)	Schuljahr 2020/2021 (Stich- tag 01.11.2020)
Grundschule inkl. Grundstufe ISS/GmS	486	577	612
ISS/GmS ohne Grundstufe	267	275	331
Gymnasium	219	223	269
Förderschule	74	61	54
Berufliche Schulen	135	142	139
Zweiter Bildungsweg	8	8	12
Insgesamt	1.189	1.286	1.417

9. Von welchen Zulagenzahlungen profitieren verbeamtete und angestellte Lehrkräfte? Welche Voraussetzungen müssen für diese Zulagenzahlungen erfüllt sein?

Zu 9.:

Hier ist eine Unterscheidung von verschiedenen Fallgruppen erforderlich:

§ 13 Abs.1 BBesG-ÜfBE - Ausgleichszulagen - nur für beamtete Lehrkräfte

Verringern sich die Dienstbezüge eines Beamten, weil

- Nr.1 er nach § 26 Abs.2 BBG oder einer entsprechenden landesrechtlichen Vorschrift versetzt ist oder
- Nr.2 er zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit anderweitig verwendet wird oder
- Nr. 4 sich die Zuordnung zu seiner Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl der Schule richtet und diese Voraussetzung wegen zurückgehender Schülerzahlen nicht mehr erfüllt ist.

Die Ausgleichszulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinen jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen gewährt, die ihm in seiner bisherigen Verwendung zugestanden hätten.

§ 42 BBesG-ÜfBE Amts- und Stellenzulagen für herausgehobene Funktionen - für beamtete und tariflich beschäftigte Lehrkräfte

Erhalten beamtete Lehrkräfte aufgrund der Übertragung einer höherwertigen Aufgabe (z.B. Schulleiter) und Ernennung in einem bestimmten Amt eine Amtszulage, richtet sich die Höhe nach zu Zuordnungen im LBesG.

Die tariflich beschäftigte Lehrkraft erhält bei Erfüllung aller laufbahnrechtlichen Wartezeiten ebenfalls eine Amtszulage in gleicher Höhe wie der Beamte.

§ 39 Grundlage des Familienzuschlages und 40 Stufe des Familienzuschlages BBesG-ÜfBE – nur für beamtete Lehrkräfte

In diesem Paragraphen wird die grundsätzliche Möglichkeit der Gewährung des Familienzuschlages festgelegt die Höhe der Stufe des FZ ist in § 40 BeBesG-ÜfBE geregelt und richtet sich nach den persönlichen Familienverhältnissen des Beamten

Neu eingestellte tariflich beschäftigte Lehrkräfte erhalten seit Inkrafttreten des TV-L am 1.09.2008 keine familienbezogenen Zuschläge mehr.

Lediglich am 31.08.2008 bereits beschäftigte und zum 1.09.2008 in den TV-L übergeleitete Lehrkräfte erhalten gem. § 11 TVÜ-L noch Orts-(Familien)zuschläge im Wege des Besitzstandes weitergezahlt.

§ 74a BBesG-ÜfBE - Hauptstadtzulage - für beamtete und tariflich beschäftigte Lehrkräfte (mit Dienstbezügen bis einschließlich der BesGr. A 13 +Az.) und § 78 BBesG-ÜfBE - Zulage für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen - für beamtete Lehrkräfte und tariflich beschäftigte Lehrkräfte

Nr. 1 Stellenzulage für Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 12 oder niedriger bei ausschließlichem Unterricht an Sonderschulen.

§ 78a BBesG-ÜfBE- Zulage für Lehrkräfte an Schulen in schwieriger Lage – für beamtete und übertariflich für tariflich beschäftigte Lehrkräfte

Für die Schuljahre 2020/2021 und 2021/2022 erhalten Lehrkräfte während des Einsatzes an diesen Schulen eine Zulage (monatlich 300,00 €).

§ 16 Abs.5 TV-L – nur für tariflich beschäftigte Lehrkräfte

Tariflich beschäftigte Lehrkräfte mit einer Eingruppierung nach Abschn. 1 der EntGO-L (Laufbahnbewerber) erhalten mit Beginn der Einstellung unabhängig von der Zuordnung zur Erfahrungsstufe unter Berücksichtigung eventuell vorhandener vorheriger beruflicher Tätigkeiten den Unterschiedsbetrag zur Stufe 5 als übertarifliche Zulage gezahlt.

10. Ist es zutreffend, dass nur verbeamtete Lehrkräfte vom Familienzuschlag profitieren, angestellte Lehrkräfte hingegen nicht? Wenn ja, wie bewertet der Senat diese Ungleichbehandlung? Werden hierfür Ausgleichszahlungen geleistet?

Zu 10.:

Der Familienzuschlag für Beamte des Landes Berlin richtet sich nach den Voraussetzungen der §§ 39 ff. Bundesbesoldungsgesetz - Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE). Die Vergütung für Tarifbeschäftigte des Landes Berlin ist im Tarifvertrag der Länder (TV-L) geregelt. Der TV-L enthält, mit Ausnahme der Überleitungsvorschriften, keine familienbezogenen Entgeltbestandteile. Die bis zum Inkrafttreten des TV-L geltenden familienbezogenen Entgeltbestandteile des Bundesangestelltentarifvertrags (BAT) werden im Rahmen von Überleitungsvorschriften als Besitzstandsregelung weitergezahlt.

Aufgrund der unterschiedlichen Stellung der Beamtinnen und Beamten und der Tarifbeschäftigten zu ihrem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber kann nicht von einer Ungleichbehandlung gesprochen werden. Das Beamtenverhältnis ist im Gegensatz zum Angestelltenverhältnis kein entgeltliches Arbeitsverhältnis, aufgrund dessen eine Arbeitsleistung geschuldet wird und als Gegenleistung dafür ein Anspruch auf Entlohnung erwächst. Vielmehr steht einer umfassenden Dienstleistungspflicht der Beamtin oder des Beamten als Korrelat das Alimentsprinzip gegenüber, nach welchem der Dienstherr verpflichtet ist, der Beamtin und dem Beamten amtsangemessenen Unterhalt für sich und ihre bzw. seine Familie zu gewähren. Nach der ständigen Rechtsprechung des BAG findet der Gleichheitsgrundsatz im Verhältnis von Angestellten zu Beamtinnen und Beamten deshalb keine Anwendung, da sie nicht in derselben Ordnung zu ihrem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn stehen.

Der ehemals im BAT geregelte Orts- /Familienzuschlag wurde teilweise in die neuen Entgelttabellen des TV-L eingerechnet.

Ein Vergleich der Vergütungsstrukturen kann aus den bereits genannten Gründen der unterschiedlichen Stellung und Rechtsverhältnisse der Beschäftigung von verbeamteten und angestellten Lehrkräften nicht erfolgen.

11. Profitieren Lehramtsanwärter während ihrer Referendariatszeit vom Familienzuschlag (bitte begründen)?

Zu 11.:

Beamten auf Widerruf (Anwärter) wird nach § 59 Abs.2 BBesG-ÜfBE Familienzuschlag gewährt. (siehe hierzu auch die Ausführungen zu § 39 und 40 BBesG-ÜfBE)
Lehrkräfte im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst erhalten keinen Familienzuschlag, da sie dem TV-L unterfallen und dieser insgesamt, also auch für die weiteren Beschäftigungengruppen des TV-L, keine Zahlung familienbezogener Entgelte mehr vorsieht.

12. Auf welche Summe beläuft sich der Familienzuschlag für verbeamtete Lehrkräfte (je Kind)?

Zu 12.:

Verbeamtete Lehrkräfte erhalten neben dem Familienzuschlag der Stufe 1 (Ehegattenanteil) in Höhe von 146,01 €, für das 1. Kind (FZ Stufe 2) 124,89 €, für das 2. Kind (FZ Stufe 3) 124,89 €, für das 3. Kind (FZ Stufe 4) 819,76 € sowie für das 4. und weitere Kinder (FZ Stufe 5 und höher) 678,99 €.

Berlin, den 10. Juni 2021

In Vertretung

Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Austrittsgrund	01.08.2018 bis 31.07.2019	01.08.2019 bis 31.07.2020	01.08.2020 bis 31.07.2021	Gesamtergebnis
Ableben Arbeitnehmer/in	8	14	10	32
Ableben Bea m.HinterbliebVers.	13	20	11	44
Ableben Bea o.HinterbliebVers.	8	2	1	11
Altersgrenze Arbeitnehmer	62	71	26	159
Altersgrenze Beamter/in	363	441	23	827
Auflösungsvertrag	595	562	288	1445
Dienst nicht angetreten BT			1	1
Dienstunfähigkeit Beamter/in	146	103	58	307
Entlassung Beamter/in	12	8	1	21
Erwerbsunfähigkeit AN	13	17	4	34
Kündigung durch Arbeitgeber	5	16	7	28
Kündigung durch Arbeitnehmer	350	294	251	895
Nichtbestehen Staatsprüfung		3	22	25
Versetzung Bea außerh Land Berlin	53	47	13	113
Versetzung Bea innerh Land Berlin	1	1	1	3
Versetzung Arbeitnehmer/in	1	2	1	4
Versetzung in den Ruhestand	465	404	236	1105
Vertragsablauf	2259	2375	2453	7087
vorgezogenes Altersruhegeld	4	4	3	11
Gesamtergebnis	4358	4384	3410	12152